

LOHNVERTRAG

Kelly, Snack & Back

1. Jänner 2020

plus Zusatz-Kollektivverträge

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2020

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 13. Dezember 2019 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten der Firma Kelly und Snack & Back durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Jänner 2020 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn	Teilungsfaktor 1/154	Gew. Beitrag
1.1.	2.136,77	13,88	21,36
1.2.	1.913,09	12,42	19,13
1.3.	1.822,29	11,83	18,22
1.4.	1.760,27	11,43	17,60
1.5.	1.656,17	10,75	16,56
1.6.	1.570,50	10,20	15,70
1.7.	1.535,25	9,97	15,35
1.8.	1.500,00	9,74	15,00
2.1.	2.579,81	16,75	25,79
2.2.	2.181,08	14,16	21,81
2.3.	1.822,29	11,83	18,22
2.4.	1.570,50	10,20	15,70
2.5.	1.535,25	9,97	15,35
2.6.	1.500,00	9,74	15,00
3.1.	1.760,27	11,43	17,60
3.2.	1.656,17	10,75	16,56
4.1.	2.620,46	17,02	26,20
4.2.	2.382,82	15,47	23,82
4.3.	2.202,73	14,30	22,02
4.4.	2.076,98	13,49	20,76

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne wurden von **+ 2,35 %** bis **+ 2,53 %** erhöht. Bei den Lehrlingsentschädigungen gelang für das 1. und 2. Lehrjahr eine Erhöhung von **+ 7,00 %** sowie im 3. und 4. Lehrjahr um **+ 2,35 %**. Weiters wurde eine überproportionale Erhöhung der Dienstalterszulagen vereinbart. Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung. **Erreichung des 1.500 Euro Mindestlohnes! Der Gesamtabschluss beträgt durchschnittlich 2,47 %!**

Auch unser Lohnkomitee möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	5
II. Geltungsbeginn	5
III. Lohnsätze.....	6
IV. Lehrlingsentschädigung	10
V. Dienstalterszulage	11
VI. Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung	11

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zu Überstunden im Sinne des § 7 Abs. 1 AZG

(gültig ab 1. März 2019)	13
--------------------------------	----

über die Teilung der Kosten der Weiterbildung gem. § 19b Güterbeförderungsgesetz

(gültig ab 1. Jänner 2011)	15
----------------------------------	----

über eine Qualitätsprämie für Lehrlinge

(gültig ab 1. Jänner 2011)	17
----------------------------------	----

L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, für die Firmen

KELLY GesmbH, 1220 Wien, Hermann-Gebauer-Straße 1,

Snack & Back GmbH Nfg & Co KG, 8330 Feldbach, Europastraße 26,

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Der Lohnvertrag gilt:

- a. Für alle Betriebe der Firma Kelly GesmbH und für die Firma Snack & Back GmbH Nfg & Co KG.
- b. Für alle ArbeitnehmerInnen in den unter a. genannten Betrieben, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kfm. Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom **1. Jänner 2020** in Kraft.

III. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Lohnsätze gelten auf Basis einer 38,5-stündigen Wochenarbeitszeit.

Lohngruppe:		Stundenlohn EURO	Monatslohn EURO
1. PRODUKTION			
1.1.	SpezialfacharbeiterInnen	12,80	2.136,77
	FacharbeiterInnen i.S.d. Pkt 1.2, die im Werk eine mehrjährige Facherfahrung erworben haben, in mehreren Einsatzgebieten universell einsetzbar sind und bereichsübergreifende Arbeitsprozesse beherrschen. Zum Beispiel: Friteusen; Extruder; Cracker; Backofen mit Vorlinie; Teigmischer.		
1.2.	FacharbeiterInnen	11,46	1.913,09
	FacharbeiterInnen, die eine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können und im Werk in einem Einsatzgebiet einsetzbar sind. Zum Beispiel: Friteusen; Extruder; Soletti-Backofen; Teigmischer.		
1.3.	ProfessionistInnen A	10,91	1.822,29
	ArbeiternehmerInnen, die Facharbeitertätigkeiten ausüben, aber keine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können, mit mehrjähriger Facherfahrung und in mehreren Einsatzgebieten universell einsetzbar sind.		
1.4.	ProfessionistInnen B	10,54	1.760,27
	ArbeiternehmerInnen, die Facharbeitertätigkeiten ausüben, aber keine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können.		

Lohngruppe:		Stundenlohn EURO	Monatslohn EURO
1.5.	Qualifizierte ArbeitnehmerInnen A	9,92	1.656,17
	ArbeitnehmerInnen, mit besonderen Fachkenntnissen und längerer Praxiserfahrung, die in einem der Einsatzgebiete tätig sind. Zum Beispiel: Produktionsbegleitende Qualitätssicherung; Labor; MitarbeiterInnen mit Kartoffelbonitur-Kenntnissen.		
1.6.	Qualifizierte ArbeitnehmerInnen B	9,40	1.570,50
	ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach einer längeren Anlernzeit und nach weiteren (auf Pkt. 1.7. aufbauenden) internen/externen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder langjähriger Erfahrung selbstständig erledigen. Zum Beispiel: Brandschutz; Sicherheitsvertrauenspersonen; HACCP-Schulung.		
1.7.	Angelernte ArbeitnehmerInnen	9,19	1.535,25
	ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach einer längeren Anlernzeit selbstständig erledigen. Zum Beispiel: Lauge.		
1.8.	ArbeitnehmerInnen	8,98	1.500,00
	ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach kurzer Einführung erledigen. Zum Beispiel: Abfallwirtschaft; Bruchaufbereitung; Reinigung.		

Lohngruppe:		Stundenlohn EURO	Monatslohn EURO
2. VERPACKUNG			
2.1.	SpezialfacharbeiterInnen	15,45	2.579,81
	FacharbeiterInnen i.S.d. Pkt 2.2, die im Werk eine mehrjährige Fach Erfahrung erworben haben, in mehreren Einsatzgebieten universell einsetzbar sind und bereichsübergreifende Arbeitsprozesse beherrschen.		
2.2.	FacharbeiterInnen	13,06	2.181,08
	FacharbeiterInnen, die eine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können und im Werk in einem Einsatzgebiet einsetzbar sind.		
2.3.	MaschineneinstellerInnen	10,91	1.822,29
	ArbeitnehmerInnen, die als MaschineneinstellerInnen beschäftigt sind und keinen entsprechenden FacharbeiterInnenabschluss vorweisen können.		
2.4.	Qualifizierte ArbeitnehmerInnen A	9,40	1.570,50
	ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach einer längeren Anlernzeit und nach weiteren internen/externen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder langjähriger Erfahrung selbstständig erledigen. Zum Beispiel: Bereichsvorarbeiter; wiederkehrende Vertretung an anderen Arbeitsplätzen.		
2.5.	Angelernte ArbeitnehmerInnen	9,19	1.535,25
	ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach einer längeren Anlernzeit selbstständig erledigen. Zum Beispiel: Kartonaufrichter / Verdeckler; Übergabelift; wiederkehrende Vertretung an anderen Arbeitsplätzen.		

Lohngruppe:		Stundenlohn EURO	Monatslohn EURO
2.6.	ArbeitnehmerInnen	8,98	1.500,00
	ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach kurzer Einführung erledigen. Zum Beispiel: Verpackungsmaschinen; Kartonbeschichtung; Palettierung; Reinigung.		
3. LOGISTIK			
3.1.	VorarbeiterInnen	10,54	1.760,27
	ArbeitnehmerInnen, die dauernd mit der Unterweisung und Führung von MitarbeiterInnen betraut sind.		
3.2.	ArbeitnehmerInnen	9,92	1.656,17
	ArbeitnehmerInnen, mit besonderen Kenntnissen in der Logistik und die Tätigkeiten nach weiteren internen/externen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder langjähriger Erfahrung selbstständig erledigen.		
4. WERKSTÄTTE			
4.1.	SpezialfacharbeiterInnen, Technik	15,69	2.620,46
	FacharbeiterInnen i.S.d. Pkt 4.2, die im Werk eine mehrjährige Fach Erfahrung erworben haben und in mehreren Einsatzgebieten universell einsetzbar sind.		
4.2.	FacharbeiterInnen, Technik	14,27	2.382,82
	FacharbeiterInnen, die eine technische, relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können und im Fachgebiet Instandhaltungen durchführen. Zum Beispiel: Schicht Elektriker; Schicht-Schlosser.		

Lohngruppe:		Stundenlohn EURO	Monatslohn EURO
4.3.	ProfessionalistInnen A, Technik	13,19	2.202,73
	ArbeiternehmerInnen, die eine technische Facharbeitertätigkeiten ausüben, aber keine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können, die im Werk eine mehrjährige Facherfahrung erworben haben und in mehreren Einsatzgebieten universell einsetzbar sind.		
4.4.	ProfessionalistInnen B, Technik	12,44	2.076,98
	ArbeiternehmerInnen, die eine technische Facharbeitertätigkeiten ausüben, aber keine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können.		

Stundenlohn = Monatslohn/167

IV. Lehrlingsentschädigung

	pro Monat EURO
im 1. Lehrjahr	700,00
im 2. Lehrjahr	900,00
im 3. Lehrjahr	1.243,50
im 4. Lehrjahr	1.339,16

V. Dienstalterszulage

Den mehr als zwei Jahren ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

	DAZ pro Stunde EURO
Nach dem vollendeten 2. Dienstjahr	0,20
Nach dem vollendeten 3. Dienstjahr	0,24
Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	0,28
Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	0,30
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	0,34
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	0,39
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	0,42

VI. Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung

Die euromäßige Überzahlung ist bei der Lohnerhöhung in ihrem absoluten Ausmaß aufrecht zu erhalten.

Wien, am 13. Dezember 2019

**FACHVERBAND DER NAHRUNGS-
UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann
GD KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführerin
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

FIRMA KELLY GesmbH

FIRMA SNACK & BACK GmbH Nfg & Co KG

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundevorsitzender
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

ZU ÜBERSTUNDEN IM SINNE DES § 7 ABS. 1 AZG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, für die Firmen

KELLY GesmbH, 1220 Wien, Hermann-Gebauer-Straße 1,

Snack & Back GmbH Nfg & Co KG,
8330 Feldbach, Europastraße 26,

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE,
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- a. Für alle Betriebe der Firma Kelly GesmbH und für die Firma Snack & Back GmbH Nfg & Co KG.
- b. Für alle ArbeitnehmerInnen in den unter a. genannten Betrieben, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kfm. Lehrlinge.

II. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit **1. März 2019** in Kraft.

III.

- 1) Vor der Leistung einer 11. und 12. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine ausdrücklich angeordnete 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, das Einvernehmen mit dem Betriebsrat herzustellen.

2) Vor der Leistung einer 11. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine ausdrücklich angeordnete 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, einmalig eine bezahlte Pause von 10 Minuten zu gewähren.

3) Vor der Leistung einer 12. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine ausdrücklich angeordnete 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, einmalig eine bezahlte Pause von 10 Minuten zu gewähren.

4) An Stelle der bezahlten Pause von 10 Minuten, im Sinn der Punkte 2 und 3, kann über Betriebsvereinbarung eine andere Art der Abgeltung vereinbart werden.

Wien, am 9. Jänner 2019

**FACHVERBAND DER NAHRUNGS-
UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann
GD KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführerin
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

FIRMA KELLY GesmbH

FIRMA SNACK & BACK GmbH Nfg & Co KG

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundesvorsitzender
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

über die Teilung der Kosten der Weiterbildung gem. § 19b Güterbeförderungsgesetz (BGBl I 2006/153)

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, für die Firmen

KELLY GesmbH, 1220 Wien, Hermann-Gebauer-Straße 1,

FRISCH & FROST NahrungsmittelgesmbH,
2020 Hollabrunn, Mühlenring 20,

Snack & Back GmbH Nfg & Co KG, 8330 Feldbach, Europastraße 26,

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE,
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Gültig ab 1. Jänner 2011

Kosten von Weiterbildungsmaßnahmen

- 1) Der Arbeitgeber hat die Kosten, die dem Arbeitnehmer für im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 19b Güterbeförderungsgesetz (GütbefG) entstehen, zu tragen. Die Auswahl des konkreten Anbieters (Ausbildungseinheiten bzw. ermächtigte Ausbildungsstätten) hat im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu erfolgen.
- 2) Die vom Arbeitnehmer aufgewendete Zeit für den Besuch von Ausbildungseinheiten gemäß § 19b GütbefG ist vom Arbeitgeber nicht zu bezahlen. Diese Zeit stellt keine Arbeitszeit im arbeitsrechtlichen Sinne, sondern Freizeit des Arbeitnehmers dar.
- 3) Die in Pkt. 1 geregelten Kosten von Weiterbildungsmaßnahmen stellen Ausbildungskosten im Sinne von § 2d AVRAG dar. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann über diese Ausbildungskosten unter den Voraussetzungen des § 2d AVRAG eine Rückerstattung vereinbart werden.

Wien, am 31. Jänner 2011

**FACHVERBAND DER NAHRUNGS-
UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann
GD KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführer
Dr. Michael **BLASS**

FIRMA KELLY GesmbH

FIRMA FRISCH & FROST NahrungsmittelgesmbH

FIRMA SNACK & BACK GmbH Nfg & Co KG

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundsvorsitzender
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär
Manfred **ANDERLE**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

über eine Qualitätsprämie für Lehrlinge

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, für die Firmen

KELLY GesmbH, 1220 Wien, Hermann-Gebauer-Straße 1,

FRISCH & FROST NahrungsmittelgesmbH,
2020 Hollabrunn, Mühlenring 20,

Snack & Back GmbH Nfg & Co KG, 8330 Feldbach, Europastraße 26,

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE,
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Gültig ab 1. Jänner 2011

Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren.

Bei positiver Bewertung, hat er Anspruch auf eine einmalige Prämie in Höhe von 10% der Förderung, die das Unternehmen gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009, erhält.

Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung, fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 350 Euro brutto.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Wien, am 31. Jänner 2011

**FACHVERBAND DER NAHRUNGS-
UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann
GD KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführer
Dr. Michael **BLASS**

FIRMA KELLY GesmbH

FIRMA FRISCH & FROST NahrungsmittelgesmbH

FIRMA SNACK & BACK GmbH Nfg & Co KG

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundsvorsitzender
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär
Manfred **ANDERLE**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555
Fax 01/534 44-103 514

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

Landessekretariat Burgenland:

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-53,
Fax 01/534 44-103 101

Landessekretariat Kärnten:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,
Fax 01/534 44-103 102

Landessekretariat Niederösterreich:*)

2500 Baden, Wassergasse 31a, Tel. 02252/443 37,
Fax 01/534 44-103 103

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,
Fax 01/534 44-103 123

Regionalsekretariat Baden-Mödling:*)

2500 Baden, Wassergasse 31a, Tel. 02252/484 76-29 331,
Fax: 01/534 44-103 163

Regionalsekretariat Gänserndorf-Schwechat:

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,
Fax: 01/534 44-103 153

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,
Fax: 01/53 444-103 173

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/524 12-29 133,
Fax 01/534 44-103 143

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,
Fax: 01/534 44-103 183

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/325-27 oder 28,
Fax: 01/534 44-103 133

**) Das Landessekretariat NÖ und Bezirkssekretariat Baden-Mödling übersiedeln vorübergehend und sind von 1. Juni 2019 bis voraussichtlich Anfang 2021 unter dieser Adresse erreichbar: Elisabethstraße 38, 2500 Baden.*

Landessekretariat Oberösterreich:

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel. 0732/65 33 47

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,

Fax: 01/534 44-103 134

Landessekretariat Salzburg:

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,

Fax 01/534 44-103 105

Landessekretariat Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,

Fax 01/534 44-103 106

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60,

Fax: 01/534 44-103 126

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,

Fax: 01/534 44-103 136

Landessekretariat Tirol:

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,

Fax 01/534 44-103 107

Landessekretariat Vorarlberg:

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,

Fax 01/534 44-103 108

Landessekretariat Wien:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661

Fax 01/534 44-103 109

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.
Verlags- und Herstellungsort Wien

HIER **BILDEN** SICH
NEUE **PERSPEKTIVEN**



Lehrabschlüsse
Berufsreifeprüfung
Gesundheit Soziales
Wellness EDV/IT **Logistik**
Transport Verkehr
Management Wirtschaft
Pädagogik Beratung
Persönlichkeit Sprachen
Technik Ökologie
Sicherheit
Tourismus
Gastronomie

... und
noch viel
mehr

DAS **BFI** – IHR VERLÄSSLICHER PARTNER FÜR
AUS- UND WEITERBILDUNG www.bfi.at



Frohes Fahren. Frohes Sparen.

Jetzt ÖBB **VORTEILSCARD** direkt in der **ÖBB App**
buchen und sofort sparen! Alle Infos auf
oebb.at/vorteilscard

HEUTE. FÜR MORGEN. FÜR UNS.